

Die Verpflichtung, einen Wahrschauer vorauszusenden, fällt hinweg:

- a) auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim bei Flößen, welche bis zu 30 Meter lang, 4,5 Meter breit und steif gebaut sind,
- b) auf den Stromstrecken unterhalb Mannheim bei Flößen, deren Pflichtbenennung nach Artikel XXII Ziffer 1 nicht über 5 Mann beträgt.

Die Führer solcher Flöße sind aber gehalten, die vorgeschriebene Flagge auf dem Floß selbst aufzustecken.

3) Kein Schiff darf in dem Maß belastet werden, daß es tiefer geht, als die Linie, durch welche die größte zulässige Einseifung bezeichnet worden ist.

Die zur Bezeichnung der größten zulässigen Einseifung dienenden Klammern sind von den Schiffsführern durch weiße oder gelbe Farbe auf dunkeln oder durch schwarze Farbe auf hellem Grund kenntlich zu erhalten.

4) Diejenigen mit einem festen Deck nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer größten zulässigen Einseifung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 30 Centimeter behalten, müssen, auch wenn sie still liegen, mit mindestens 30 Centimeter hohen, starken, dichten und dem Wellenschlag hinreichenden Widerstand leistenden Aufgabrettern versehen werden.

5) Auf Dampf- und Segelschiffen müssen die mit Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebes in ihrem Heimathstaate vorgeschriebenen und im Schiffsattest genannten Ausrüstungs-Gegenstände auf der Fahrt stets vollzählig und in gutem Zustand vorhanden sein.

Ist für ein Deutsches Schiff das Schiffsattest in Niederland ausgefertigt, so muß das Attest bei der erstmaligen Landung am Siege einer Schiffsuntersuchungs-Behörde des Heimathstaates bei dieser, jedenfalls aber innerhalb eines Jahres nach seiner Ausfertigung bei einer Schiffsuntersuchungs-Behörde eines Deutschen Uferstaates behufs entsprechender Eintragung vorgelegt werden.

6) An Dampfschiffen jeder Größe muß deren Name oder der Name und Wohnort des Eigentümers auf beiden Längenseiten in deutlich sichtbarer Weise angebracht sein.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Artikel II.

- 1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus oder auf seiner Fahrt in den Kurs